

Gemeinde Ummendorf  
Landkreis Biberach



## **Polzeiverordnung über die Benutzung des Gebiets um den Baggersee „Badesee Ummendorf“ auf Gemarkung Ummendorf**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 25.4.1988 durch den Bürgermeister als Ortspolizeibehörde verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den als Badesee ausgebauten nördlichen ehemaligen Baggersee des Sand- und Kieswerks Ummendorf auf den Grundstücken PN 730, 1803/1, 827-835, 814/4, 726, 728, 1799 und 1800.

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

### **§ 2 Nutzungsregelung**

- (1) Der Zugang zum Badesee ist nur über den Eingang zur Badeanlage auf der Ostseite des Sees und über die anschließende, durch Zaun bzw. Dammschüttung abgegrenzte Liegewiese erlaubt.
- (2) Das Betreten und Befahren des Uferbereichs ist nur im Bereich der Badeanlage erlaubt. Diese ist im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet.  
Diese Einschränkung gilt nicht für die Ausübung der Fischerei im Rahmen des bestehenden Pachtvertrages.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 a Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen den § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis 500 €, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 250 € geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Gemeingebrauch am Baggersee „Badesee Ummendorf“ vom 05.05.1987 außer Kraft

Ummendorf, den 25.4.1988  
gez. Dörflinger  
(Bürgermeister)

Anlage zur Polizeiverordnung  
über die Benutzung des Ge-  
biets um den Baggersee „Ba-  
desee“ Ummendorf vom  
25.4.1988

--- Geltungsbereich

